

13/SN-376/ME



Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Präsidium
des Nationalrates

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

Parlament

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19 94
Datum: 19. MRZ. 1994
Verteilt 19. April 1994

J. Jankovics

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 30/94/Pe
Mag. Martin Gareiss

4247

18.04.94

Versicherungsaufsichtsgesetz-
Novelle 1994

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme der
Wirtschaftskammer Österreich zu dem im Betreff näher be-
zeichneten Gesetzentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme über-
mittelt.

Hochachtungsvoll

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Für den Generalsekretär:

Beilagen



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für FinanzpolitikWiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259Ergeht an:

- 1.) alle WK
- 2.) alle BS
- 3.) Rp
- 4.) Präs
- 5.) Presse

- 6.) alle Mitgl.d.Fp-Aussch.
- 7.) Ref.f.Konsumgen.

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 30/94/Pe
Mag. Martin Gareiss

4247

14.04.94

Versicherungsaufsichtsgesetz-Novelle 1994

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt in der Anlage ihre Stellungnahme zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:



Beilage



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Bundesministerium
für Finanzen
z.Hd.Herrn MR Dr. Baran
Johannesgasse 14
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-259

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
9 000 100/3-V/12/94 25.02.1994	Fp 30/94/MG/Pe Mag. Martin Gareiss	4247	07.04.94

Entwurf einer VAG-Novelle 1994

Zu dem mit Note vom 25.2.1994 übermittelten Entwurf einer VAG-Novelle erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 6 Ziff. 5 und § 11 a:

Die vorgesehene Aktionärskontrolle beschränkt sich auf inländische Versicherungsunternehmen. Der Grund dafür dürften vor allem die Schwierigkeiten sein, die sich bei einer Aktionärskontrolle hinsichtlich ausländischer Versicherungsunternehmen ergeben. Im Interesse des Schutzes der österreichischen Versicherten vor unseriösen Unternehmen und einer Gleichbehandlung der Versicherungsunternehmen, wäre es u.E. trotzdem notwendig und sachgerecht, auch für ausländische Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Zu §§ 9 Abs. 1 und 9 a:

§ 9 Abs. 1 lautet: "Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten ...".

§ 9 a Abs. 1 lautet: "Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen ...".

Diese im vorliegenden Entwurf gemäß den Richtlinien geforderten Mindestinhalte des Versicherungsvertrages bzw. Mitteilungspflichten, sind auf "im Inland belegene Risiken" beschränkt; Für Versicherungsverträge, die im Dienstleistungsverkehr oder im Wege einer Niederlassung in den Vertragsstaaten angeboten werden, würden unserer Ansicht nach die Mindestinhalte des Versicherungsvertrages bzw. die Mitteilungspflichten nicht gelten. Dies wäre jedoch nicht richtlinienkonform und sollte daher die vorzitierte Bestimmung des § 9 Abs. 1 wie folgt lauten: "Ein Versicherungsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten ...". Demgemäß muß § 9 a Abs. 1 wie folgt lauten: "Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages mitzuteilen ...".

Zu § 9 Abs. 2:

Nach dem Begutachtungsentwurf darf "von allgemeinen Versicherungsbedingungen ... zum Nachteil des Versicherungsnehmers nur ... abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer ... sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat".

Diese schriftliche Einverständniserklärung würde den Ablauf in der Praxis erheblich erschweren und sollte daher entfallen.

Zu § 11 a Abs. 1:

Dieser Paragraph lautet: "Personen, die an einem inländischen

Versicherungsunternehmen ...". Zur Klarstellung und im Sinne der Richtlinien sollte es lauten: "Natürliche und juristische Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen ...". Demgemäß muß durchgängig in allen Absätzen des § 11 a der Ausdruck "Personen" durch den Ausdruck "natürliche oder juristische Personen" ersetzt werden.

Zu § 12 Abs. 1 Ziff. 3:

Der Halbsatz "... der selbständig über die Maßnahmen zur Rechtsverfolgung und ihre Erfolgsaussichten entscheidet", deckt sich nicht mit der Rechtsschutzversicherungs-RL 87/344 Art. 3 Abs. 2 lit c und sollte schon aus diesem Grunde entfallen. Im übrigen ist durch die Formulierung "... einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen, ..." dem Anliegen der freien Anwaltswahl zur Gänze Rechnung getragen worden. Der zitierte Halbsatz erscheint geradezu als Aufforderung zu Lasten der Versicherungsprämien und damit der Versichertengemeinschaft die Rechtsverfolgung zu betreiben.

Zu § 14 Abs. 3 Ziff. 2:

In der 2. Zeile liegt wohl ein redaktioneller Fehler vor. Anstatt "bedarf" sollte es "darf" heißen.

Zu § 18 b Abs. 1:

Dieser Paragraph lautet wie folgt: "In der Lebensversicherung sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko, zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9 a, mitzuteilen ...". Hier gilt das gleiche wie zu § 9 und 9 a Gesagte, die Formulierung "ein im Inland belegenes Risiko" sollte entfallen.

Zu § 18 b Abs. 3:

§ 18 b Abs. 3 lautet wie folgt: "Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein". Dieser Satz sollte folgendermaßen abgeändert werden: "Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen bei einem im Inland belegenen Risiko in deutscher Sprache abgefaßt sein."

Zu § 18 c erster Satz:

Hier dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen. Die Vorschrift, wonach Krankenversicherungen zwingend nach Art der Lebensversicherung zu betreiben sind, gilt nach der vorliegenden Texttierung nur, soweit die Krankenversicherung einer Anpassungsvereinbarung gemäß § 178 f Abs. 1 VersVG unterliegt und die Kündigung durch den Versicherer gemäß § 8 Abs. 2 VersVG ausgeschlossen ist.

Nach dieser Texttierung in Verbindung mit dem Wortlaut des § 178 VersVG müßten Gruppenversicherungsverträge, Krankengeldversicherungsverträge und Zahnversicherungsverträge nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, weil sie gemäß § 8 Abs. 2 gekündigt werden können.

Da auch die Gruppenversicherung, die Krankengeldversicherung und die Zahnversicherung nach Art der Lebensversicherung zu betreiben sein soll, sollten die Worte: "... und die Kündigung durch den Versicherer gemäß § 8 Abs. 2 VersVG ausgeschlossen ist", entfallen.

Zu § 18 c Ziff. 3:

Hier ist vorgesehen, daß den Versicherungsnehmern in der Einzelversicherung vertraglich das Recht einzuräumen ist, in einen anderen Tarif derselben Versicherungsart bis zum bisherigen Deckungsumfang zu wechseln.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zivilrechtliche Regelung, die schon allein aus systematischen Gründen nicht in das

VAG, sondern in das VersVG aufgenommen werden sollte. Damit würde auch besser sichergestellt, daß die Bestimmung auch ausländische Versicherer bindet und nicht zu einer Diskriminierung der österreichischen Versicherer führt.

Zu § 23:

§ 23 Abs. 2 und 6 sollten entfallen, weil diese Bestimmungen betreffend das Erfordernis der Zustimmung des Treuhänders zur Verfügung über Deckungsstockwerte in der Lebensversicherung, mit Art. 17 der 1. Lebens-Richtlinie in der Fassung von Art. 18 der 3. Lebens-Richtlinie im Widerspruch stehen.

Die Streichung der Abs. 2 und 6 wäre auch mit einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Zu § 24 Abs. 1:

Die Wirtschaftskammer Österreich vertritt die Auffassung, daß die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters für den verantwortlichen Aktuar überzogen ist. Das Argument, daß auch für den Treuhänder ein Stellvertreter bestellt werden mußte, stimmt insoweit nicht, da im Regelfall der Treuhänder und sein Stellvertreter diese Funktion neben einer sonstigen beruflichen Tätigkeit ausgeübt haben. Gerade aber beim Stellvertreter jedes Aktuars, der ja nur dann tätig werden darf, wenn der verantwortliche Aktuar dauernd oder vorübergehend nicht tätig sein kann, und die beide im Regelfall Angestellte des Unternehmens sind, würde diese Regelung neben einer erheblichen Kostenbelastung auch zu beruflicher Frustration führen.

Zu § 24 Abs. 1, 2. Satz:

Nicht eindeutig klar ist die Formulierung: "Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können verantwortlicher Aktuar und Stellvertreter gesondert bestellt werden". Gemeint ist wohl in logischer Fortsetzung des 1. Satzes, daß sowohl für die

Lebensversicherung als auch für die Krankenversicherung jeweils gesondert ein verantwortlicher Aktuar und ein Stellvertreter bestellt werden kann. Wenn dies die Absicht war, dann sollte Abs. 2 wie folgt lauten: "Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und ein Stellvertreter gesondert bestellt werden".

Zu § 24 Abs. 3:

In dieser Bestimmung betreffend die Bestellung des verantwortlichen Actuars fehlt die Angabe einer Frist, innerhalb welcher die Versicherungsaufsichtsbehörde der Bestellung widersprechen kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Regelung hinsichtlich des Abschlußprüfers. Hier ist für den Widerspruch eine Frist von einem Monat vorgesehen. Diese Frist sollte auch in § 24 Abs. 3 aufgenommen werden.

Zu § 73 b Abs. 1:

Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Berechnung der Eigenmittel ist überflüssig, wenn gewährleistet ist, daß die Verluste, zu deren Deckung unversteuerte Rücklagen herangezogen werden müssen, auch steuerlich berücksichtigt werden, da in diesem Fall dem an sich steuerpflichtigen Ertrag aus der Auflösung der unversteuerten (offenen oder stillen) Rücklagen ein steuerlich abzugsfähiger Verlust aus der Geschäftstätigkeit gegenübersteht, sodaß tatsächlich im Jahr der Auflösung der steuerlichen Rücklagen keine Steuer anfällt. Diese Voraussetzung ist nur dann nicht mit Sicherheit gegeben, wenn ein Versicherungsunternehmen nicht nur über Betriebsstätten in Österreich, sondern auch über Betriebsstätten in anderen Staaten, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen auf Grundlage des Quellenzuteilungsverfahrens abgeschlossen sind, verfügt.

Die EG-Richtlinien sehen zwar eine Anrechnung stiller Reserven vor, nicht aber - wie der Entwurf - eine Anrechnung schwebender

steuerlicher Belastungen. Im Hinblick darauf wird eine Anrechnung schwebender steuerlicher Belastungen und damit eine Änderung des § 73 b Abs. 1 abgelehnt.

Zu § 78 Abs. 1 Ziff. 7 und 8:

Die hier angeführte Abtretung der Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben durch Gemeinden ist gemäß § 16 Finanzverfassungsgesetz nur bei Städten mit eigenem Statut möglich. Auch Darlehen an Gemeinden, die kein eigenes Statut haben, sollten mit einer entsprechenden Begrenzung zur Bedeckung geeignet sein. Solche Darlehen an eine einzelne Gemeinde sollten bis zu 1 % des Deckungserfordernisses anrechenbar sein.

Zu § 78 Abs. 3:

Hier sollte es besser lauten:

"Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z. 1 und 4 ..."

Zu § 79 Abs. 1 Ziff 1, 2 und 5:

Ziel des Novellierungsentwurfes ist, die dritte EU-Richtliniengeneration in nationales Recht umzusetzen. Dem wird der Entwurf durchwegs gerecht, doch beinhaltet er auch Regelungen, die den Spielraum der Richtlinien trotz gegebener Notwendigkeiten nicht ausnützen, und darüber hinaus auch Einschränkungen, die von der EU nicht vorgegeben sind und die ordnungspolitisch bedenklich erscheinen.

Der Entwurf sieht in § 79 Abs. 1 u.a. für bestimmte Vermögenswerte folgende Grenzen für die Anrechenbarkeit auf die versicherungstechnischen Rückstellungen vor:

- 5 %:

Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien eines bestimmten Unternehmens und Darlehen an dasselbe Unternehmen (Ziff. 1)

- 1 %:

nicht börsennotierte Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien eines bestimmten Unternehmens (Ziff. 2 und 5).

Diese Bestimmungen berücksichtigen die Verhältnisse der österreichischen Versicherungen sowie die Gegebenheiten des österreichischen Kapitalmarktes nicht.

Im Hinblick auf das Erfordernis der währungskongruenten Veranlagung sind österreichische Versicherungsunternehmen in ihrer Vermögensveranlagung weitgehend auf den österreichischen Kapitalmarkt beschränkt. Wegen der relativen Enge dieses Kapitalmarktes, vor allem hinsichtlich der Emittenten, treten nahezu notgedrungen Kumulierungen von Wertpapieren bestimmter Unternehmen im Portefeuille eines österreichischen Versicherers auf. Hinzu kommt weiters, daß eine Reihe österreichischer Versicherer zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Kooperationen mit Unternehmen aus dem Bankenbereich eingegangen ist, was naturgemäß auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Veranlagungsbereich mit der jeweiligen Bank führt. Hinzu kommt, daß strategische Kooperationen zwischen Banken und Versicherern in einer Mehrzahl von Fällen auch durch eine Kapitalbeteiligung untermauert wurden, was zur Folge hat, daß neben anderen Wertpapieren auch erhebliche Aktienbestände des betreffenden Kooperationspartners im Vermögensbestand des Versicherers aufscheinen.

Für den Fall der Gesetzeswerdung der oben genannten Bestimmungen ist zu befürchten, daß derartige Kooperationen schwer beeinträchtigt werden. Auch im Hinblick auf die Enge des österreichischen Kapital- und Aktienmarktes erscheint es erforderlich, die oben genannten Grenzen wesentlich zu erhöhen. Es wäre nicht sinnvoll, eine derartige Versicherung mit einer Bankbeteiligung zu verhalten, ihre Anlagen bei weniger potenten Kleininstituten, österreichischen Affiliationen ausländischer Großbanken oder im Rahmen

des maximal Möglichen bei Auslandsbanken zu plazieren. Dies kann auch nicht im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sein.

Eine derartige Erhöhung der Anrechnungsgrenzen wäre auch nach den diesbezüglichen EU-Richtlinien, mit denen ihre Einführung in das VAG in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtunsentwurf begründet wird, zulässig:

Die in § 79 Abs. 1 Ziff. 1 genannte 5 %-Grenze kann nach den Richtlinien 92/49 und 92/96 (Art. 22 Abs. 1 lit. a) auf 10 % erhöht werden, wenn nicht mehr als 40 % der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen in Darlehen oder Wertpapieren von Emittenten und Darlehensnehmern bestehen, in die der Versicherer mehr als 5 % seiner Vermögenswerte anlegt.

Hinsichtlich der in § 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 des Entwurfes vorgesehenen 1 %-Grenze für die sonstigen nicht-börsennotierten Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen verzinslichen Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien desselben Unternehmens findet sich in den Richtlinien keine explizite Grenze. Somit sind für die Festsetzung einer derartigen Höchstgrenze die allgemeinen Bestimmungen der Art. 22 Abs. 2 der EG-Richtlinien maßgebend. Danach ist es zulässig, die Höchstgrenze für derartige Wertpapiere mit einem höheren Wert als 1 % - wie in der Novelle vorgesehen - festzusetzen. Dem wohlverstandenen Veranlagungsbedarf wäre eine 5 %-Grenze adäquat, die gleichzeitig auch richtlinienkonform ist. Anzumerken ist, daß es sich gemäß der österreichischen Situation bei diesen Veranlagungen größtenteils um Kassenobligationen und Schuldverschreibungen von Banken, aber auch um Privatplazierungen, d.h. Finanzierungen, die in titrierter Form anstelle eines Darlehens gegeben und als Wertpapiere verbucht werden, wegen Nichtnotierung jedoch nicht abschreibungsgefährdet sind, handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Grenze in § 79 Abs. 1 Ziff. 1 auf 10 % und in § 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 auf 5 % zu erhöhen.

Zu § 79 Abs.1 Z 2 und 3 sowie § 129a Abs. 8 (tatsächlich 7):

In § 129 a Abs. 8 (richtig: 7) ist vorgesehen, daß die im Zusammenhang mit Prämiensparversicherungen von den Versicherern erworbenen Kassenobligationen der Österreichischen Kontrollbank auf die 1 %-Grenze gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 2 nicht anzurechnen sind. Der Vollständigkeit wegen sollte auch eine Anrechnung auf die 10 %-Grenze gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 3 ausgeschlossen werden.

Zu § 79 Abs. 1 Ziff. 3:

Die 10 % Grenze für nicht notierte festverzinsliche Wertpapiere insgesamt sollte wie folgt modifiziert werden:

- a) für nicht notierte, unfundierte Wertpapiere sollte eine Grenze von 40 % (analog zu Rentenfonds) festgelegt werden;
- b) für nicht notierte, fundierte Wertpapiere (Pfandbriefe, Kommunalbriefe, etc.) sollte jegliche Begrenzung entfallen.

Zu § 79 Abs. 1 Ziff. 10:

In Ziffer 10 ist nunmehr neu vorgesehen, daß mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind, der Grenze von 10 v.H. unterliegen. Wir sehen die Notwendigkeit dieser Neuregelung nicht, und schlagen eine Streichung vor.

Zu § 79 Abs. 2:

Die Anhebung der Obergrenze gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 auf 10 % bzw. 3 %, sofern es sich bei den Wertpapieren um fundierte Teilschuldverschreibungen oder Pfand- und Kommunalschuldverschreibungen handelt, erscheint mangels entsprechender Alternativen nicht zweckmäßig. Für höhere Obergrenzen bildet Art. 22

Abs. 4 der EG-Richtlinien einen ausreichenden Ermächtigungsrahmen.

Zu § 79 Abs. 3:

Diese Bestimmung, welche die für die Anrechnungsgrenzen maßgebenden Bezugsgrößen definiert, läßt offen, ob Bezugsgröße jeweils das gesamte bei einem Versicherungsunternehmen bestehende Deckungserfordernis ist bzw. die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen sind, oder ob die Grenzen bei einem Kompositversicherer auf die einzelnen Geschäftsbereiche (Lebensversicherung, Krankenversicherung und übrige Versicherungszweige) gesondert anzuwenden sind. Es sollte eine entsprechende Ergänzung in das Gesetz aufgenommen werden, wonach die Grenzen unbeschadet des § 19 Abs. 4 (gesonderte Berechnung des Deckungserfordernisses) nur auf das gesamte Deckungserfordernis anzuwenden sind.

Zu § 79 a Abs. 2:

Die Regelung könnte mißverstanden werden, da nach Anlage E zur 3. Lebensversicherungsrichtlinie die Unternehmen berechtigt sind, bestimmte Prozentsätze ihrer Vermögenswerte in anderen Währungen anzulegen.

Zu § 79 b Abs. 1:

§ 79 b Abs. 1 lautet wie folgt: "Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der den Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte fortlaufend zu führen ...". Aus den Erläuterungen zu § 79 b geht hervor, daß diese Bestimmung der bisherigen Rechtslage entsprechen soll. Wir weisen darauf hin, daß der bisherige § 77 Abs. 8 keineswegs vorschreibt, das Verzeichnis aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen, sondern lediglich von einer Aufstellung spricht. Da das Verzeichnis wesentlich umfangreicher als die Aufstellung ist, sind wir für die Beibehaltung des Begriffes "Aufstellung" in § 79 b Abs. 1, 2. Satz.

Zu § 80 a:

Der im Rahmen der VAG-Novelle neu eingefügte § 80a wirft eine Reihe von Zweifelsfragen auf. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

zu § 80a Abs. 1 und 3:

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 80a Abs. 1 in den Konzernabschluß alle Unternehmen einzubeziehen sind, die Versicherungsunternehmen oder Unternehmen sind, die Tätigkeiten in direkter Verlängerung der Versicherungstätigkeit oder Hilfstätigkeiten zu dieser ausüben.

Alle diese Unternehmungen seien im folgenden kurz als "branchenspezifische Unternehmungen" bezeichnet.

Aus der Textierung des § 80a Abs. 1 geht nun nicht klar hervor, ob dies bloß als Postulat in dem Sinne zu verstehen ist, daß eben alle (d.h. jedenfalls alle) branchenspezifischen Unternehmungen einzubeziehen sind, oder ob damit gemeint ist, daß nur branchenspezifische (also keine betriebsgegenstandsfremden) Unternehmungen einbezogen werden dürfen:

Für den Fall, daß mit dieser Formulierung zum Ausdruck gebracht werden soll, daß alle (i.S. von jedenfalls alle) branchenspezifische Unternehmungen miteinzubeziehen sind, so hätte dies eher wohl nur deklaratorische Bedeutung, da sich die grundsätzliche Einbezugspflicht ja ohnehin schon aus den HGB-Vorschriften (§§ 244 ff) ergibt, die ja - abgesehen von ganz bestimmten Ausnahmen (wozu aber nicht der § 244 gehört) - auch für Versicherungsunternehmen (bzw. branchenspezifische Unternehmen überhaupt) gültig sind.

Interpretiert man § 80a Abs. 1 jedoch dahingehend, daß nur branchenspezifische Unternehmungen (in den Vollkonsolidierungskreis) einzubeziehen sind, so wäre wieder die Formulierung im § 80a Abs.

3 nicht ganz verständlich. Dort wird nämlich ein Bezug zum Einbeziehungsverbot gemäß § 248 Abs. 1 HGB hergestellt, was in Ansehung der Textierung im § 80a Abs. 1 aber nicht erforderlich wäre.

An dieser unklaren Situation ändert auch nichts der Hinweis in den Erläuterungen ("Zu Z 43"), daß § 80a Abs. 1 und 2 dem Art. 65 VUBilRl entsprechen, da der Richtlinienentwurf selbst diesbezüglich nicht eindeutig und klar ist.

Ergänzend sei dazu auch noch angemerkt, daß es Versicherungsgesellschaften nach wie vor nicht untersagt ist, Anteilsrechte an Nicht-Versicherungsgesellschaften zu erwerben. Der Erwerb von Anteilsrechten an einer AG (und sogar einer GesmbH) muß gemäß § 76 - sofern die Anteilsrechte 10% des Grund- oder Stammkapitals der "Untergesellschaft" oder 10% der Eigenmittel des erwerbenden Versicherungsunternehmens übersteigen - lediglich der Versicherungsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Darüber hinaus ist auch die Beteiligung an Unternehmungen anderer Rechtsformen möglich, doch muß hier stets eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde erfolgen. Bei diesen Beteiligungen kann es sich offenbar auch um konzernrelevante Verbindungen handeln.

Weiters erscheint im § 80a Abs. 3 auch der Teilsatz "sind entsprechend der Beteiligung gemäß § 228 HGB die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB anzuwenden" nicht ganz klar.

Eine Beteiligung gemäß § 228 Abs. 1 HGB liegt dann vor, wenn es sich um Anteile an anderen Unternehmen handelt, die (nämlich die Anteile) dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen.

Im Sinne des § 80a Abs. 3 muß eine derartige qualifizierte Beteiligung ohnehin vorliegen, sonst könnte die Frage des Einbeziehungsverbot gemäß § 248 Abs. 1 HGB gar nicht releviert werden.

Es wäre daher prima vista denkbar, daß mit der Formulierung "entsprechend der Beteiligung" die (prozentuelle) Höhe der Beteiligung gemeint sein könnte.

Dagegen sprechen aber wieder die Erläuterungen zu Z 43. Dort wird nämlich zum Ausdruck gebracht, daß § 80a Abs. 3 derart zu interpretieren ist, daß betriebsgegenstandsfremde Unternehmen, die nach § 248 HGB in den Vollkonsolidierungskreis nicht einzubeziehen sind, auf jeden Fall - wie assoziierte Unternehmen - nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind, und zwar völlig unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Mutterunternehmens; die Beteiligung muß offenbar nur das konsolidierungsrelevante Ausmaß erreichen.

Geht man nun aber zunächst davon aus, daß - was sich aus dem Gesetzestext allerdings nicht eindeutig ergibt - § 80a Abs. 1 und 3 tatsächlich so zu interpretieren sind, daß in den Vollkonsolidierungskreis nur branchenspezifische Unternehmungen aufzunehmen sind und betriebsgegenstandsfremde Unternehmen "at equity" zu bilanzieren sind, so sind dagegen in materieller Hinsicht erhebliche Bedenken anzumelden.

Die ErlRV zum RLG führen zu § 248 HGB als Beispiel für die Realisierung des Beeinträchtigungstatbestandes zwar an; daß dieser dann gegeben sei, wenn einerseits Kredit- oder Versicherungs- und andererseits Industrieunternehmen vorliegen, doch kann dieser Auffassung in so genereller Form nicht unbedingt gefolgt werden. Darüber hinaus könnte auch einer Rechtsauffassung, die man aus § 80a herauslesen könnte, daß sogar Banken (Kreditunternehmen) als nicht branchenspezifische Unternehmen nicht in den Vollkonsolidierungskreis des "Versicherungskonzerns" einzubeziehen wären, nicht beigetreten werden. Auch in der facheinschlägigen Literatur werden diesbezüglich häufig erhebliche Bedenken vorgetragen. Diesbezüglich wird beispielhaft auf Deutsch, in Straube, HGB II, RLG, Wien 1992, § 248, Seite 501 ff, Lück Rechnungslegung im

Konzern, Stuttgart 1994, S. 62 ff, Odenwald, in Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Band II, München 1992, Rz 25 ff, und Sahner/Kammers, in Küting/Weber, Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, § 295, S. 865 ff, hingewiesen.

Kurz zusammengefaßt läßt sich daher - auch aufgrund der zitierten Literatur - folgendes festzuhalten:

Der moderne Konzern zeichnet sich gerade durch die Zusammenfassung von Unternehmen mit unterschiedlicher Tätigkeit aus. Durch die Nichteinbeziehung (in den Vollkonsolidierungskreis) von Konzernunternehmen mit "betriebsgegenstandsfremder Tätigkeit" würde der Konzernabschluß nur künstlich homogen gestaltet werden und der Informationswert würde nicht steigen, sondern vielmehr fallen (Widerspiegelung eines verfälschten Bildes der tatsächlichen Verhältnisse und somit auch Verstoß gegen die Generalnorm).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die im Konzernabschluß anzuwendenden Bewertungs-, Gliederungs- bzw. Ausweis- und Anhangsvorschriften, wonach in bestimmten Fällen der Zusammenfassung von verschiedenartigen Unternehmungen diesbezüglich besondere Gliederungserweiterungen, Bewertungsdurchbrechungen und Erläuterungen im Anhang vorgeschrieben sind. So heißt es etwa im § 260 Abs. 2 HGB, daß Wertansätze, die auf den Sondervorschriften für Banken oder Versicherungsunternehmen beruhen (mit einem entsprechenden Hinweis im Konzernanhang), beizubehalten sind.

Daraus ergibt sich einerseits, daß das Einbezugsverbot nur sehr restriktiv zu handhaben ist, und andererseits, daß gegen eine "informativische Verschmutzung" aufgrund des Einbezuges "konzernuntypischer" Unternehmen ohnehin verschiedene Vorkehrungen getroffen sind.

Im Gesetzentwurf (§ 80a Abs. 3) ist nun zwar vorgesehen, daß dann, wenn - nach der derzeit vorgesehenen Gesetzeslage - ein

Einbezug in den Vollkonsolidierungskreis nicht zulässig ist, eine Konsolidierung at equity zu erfolgen hat, doch liegt der Informationswert einer derartigen "Ersatzkonsolidierung" im allgemeinen natürlich weit unter dem einer regelrechten Vollkonsolidierung.

Der Gesetzestext sollte also insofern neu formuliert bzw. ergänzt werden, indem klargestellt wird, daß das Einbeziehungsverbot nicht einfach in bezug auf generell betriebsgegenstands-fremde Unternehmungen (auch Banken) wirksam wird, sondern nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Zug kommen sollte.

Dies würde durchaus auch der heutigen Tendenz auf internationaler Ebene entsprechen. Diesbezüglich sei beispielsweise auf das "Statement of Financial Accounting Standards No. 94" des "Financial Accounting Standards Board" unter dem Titel "Consolidation Of Majority Owned Subsidiaries" und "International Accounting Standards No. 27" des "IAS-Committee" unter dem Titel "Consolidated Financial Statements and Accounting for Investments in Subsidiaries" hingewiesen.

Zu § 80a Abs.4:

Gemäß § 80a Abs. 4 ist u.a. § 248 Abs. 4 erster Halbsatz HGB nicht anzuwenden.

Im § 248 Abs. 4 HGB wird normiert, daß dann, wenn der Jahresabschluß oder der Konzernabschluß eines gemäß § 248 Abs. 1 nicht einbezogenen Unternehmens nicht offengelegt wird, dieser gemeinsam mit dem Konzernabschluß zum Firmenbuch einzureichen ist. Diese Bestimmung gilt gemäß § 80a Abs. 4 aber nicht für Versicherungsunternehmen-Konzernabschlüsse.

Abgesehen davon, daß nun der zweite Halbsatz des § 248 Abs. 4 HGB, dem ja im Rahmen des VAG nicht derogiert wurde, offensichtlich in der Luft hängt und für sich allein keinen Sinn er-

gibt, ist nicht ganz klar, wozu die Normierung der Nichtanwendung des ersten Halbsatzes eigentlich erforderlich ist.

Der vollständige § 248 Abs. 4 HGB besagt nämlich, daß die Einreichung zum Firmenbuch nur dann geboten ist, wenn es sich um Unternehmen handelt, die nicht gemäß § 263 HGB (assoziierte Unternehmen) im Konzernabschluß auszuweisen sind. Da aber nun gemäß § 80a Abs. 3 alle gemäß § 248 Abs. 1 HGB nicht in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Unternehmen im Sinne des § 263 HGB at equity einzubeziehen sind, ergibt sich ja schon nach den HGB-Vorschriften, daß die obgenannte Firmenbucheinreichung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 80a Abs. 4 ist auch § 246 HGB auf "Versicherungskonzerne" nicht anzuwenden. D.h., daß im Sinne des HGB "kleine" Konzerne dieser Art auf jeden Fall konzernabschlußpflichtig sind. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich zwar nicht ausdrücklich dagegen aus, doch sollte diese Bestimmung doch noch einmal überdacht werden.

Zu § 81 Abs. 5 und 6:

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr sollten diese Zeitdifferenzen auch für die Konzernbilanz gelten. Eine Klarstellung wäre empfehlenswert.

Gemäß § 81 Abs. 5 darf das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen - sehr im Gegensatz zu den HGB-Vorschriften - nicht vom Kalenderjahr abweichen. Lediglich für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich das indirekte Geschäft betreiben, ist - nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde - ein abweichendes "Wirtschaftsjahr" zulässig.

Zunächst fällt - von der Wortwahl her gesehen - auf, daß innerhalb ein und desselben Absatzes hinsichtlich ein und desselben

Sachverhalts einmal vom "Geschäftsjahr" und einmal vom "Wirtschaftsjahr" gesprochen wird. Diese Diktion findet sich allerdings auch schon in der derzeit geltenden Fassung.

Inhaltlich erscheint diese Bestimmung, die seinerzeit (EB zur RV der 2.VAG-Novelle 1991) damit begründet wurde, daß die Aufsichtsbehörde ansonsten Vergleichsschwierigkeiten hätte, aber nicht der EU zu entsprechen. Außerdem ist zu beachten, daß eine Abänderung (Ausweitung) in der Textierung nun dahingehend erfolgt ist, daß derzeit nur von "Versicherungsunternehmen" die Rede ist, während nunmehr auch von "Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen" gesprochen wird.

In Ansehung des den Einzelabschluß betreffenden Abs. 5 wurde nun ein den Konzernabschluß betreffender Abs. 6 neu eingefügt, demzufolge § 252 Abs. 1 HGB (Stichtag für Aufstellung des Konzernabschlusses mit bestimmten Wahlfreiheiten) nicht anzuwenden ist. Nicht ganz klar ist dadurch nun allerdings, zu welchem Stichtag der Konzernabschluß aufzustellen ist, wenn im Konzernverbund nur Unternehmen erfaßt sind, die das indirekte Geschäft betreiben, und diese verschiedene Einzelbilanzstichtage haben.

Zu § 81 b Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte aufrecht bleiben, da eine Zuordnung der Eigenmittel zu den einzelnen Bilanzabteilungen auch dann ohne weiteres möglich ist, wenn Bilanzposten und deren Zuordnung zu den einzelnen Bilanzabteilungen nicht eindeutig feststellbar ist. Die bisherige Regelung, daß im Falle des Ausweises in einer einzigen Bilanzabteilung der mit den betreffenden Bilanzposten verbundene Aufwand verursachungsgemäß auf die einzelnen Bilanzabteilungen aufzuteilen ist, müßte auch hinkünftig ausreichend sein.

Zu § 81 b Abs. 8:

Diese Vorschrift stellt eine unverhältnismäßige Erschwernis bei

der Konsolidierung dar. Es sollte deshalb zugunsten einer Detaillierung von wichtigen versicherungstechnischen Posten im Anhang verzichtet werden. Insbesondere unter Beachtung von § 81 Abs. 5, der im allgemeinen Geschäft die Lebensrückversicherung zuläßt.

Zu § 81c Abs. 5:

Dieser neu eingefügte Absatz erscheint entbehrlich, da sich die Verpflichtung zum Ausweis der in Frage kommenden konsolidierungstechnischen Unterschiedsbeträge bzw. Ausgleichsposten in der Konzernbilanz ja ohnehin schon aus den entsprechenden HGB-Vorschriften (§§ 254 Abs. 3 und 258 Abs. 1) ergibt. Außerdem ist die Paragraphenzitierung unvollständig. Auch die eigenständige Anhangsbestimmung ist offensichtlich überflüssig, weil diese ja bereits im HGB (§ 254 Abs.3) enthalten ist.

Zu § 81 d Abs. 3:

Die Aufnahme eines Anlagespiegels für den gesamten Konzern im Konzernanhang erscheint entbehrlich.

Zu § 81e Abs. 7 und 8:

Die Ausführungen zu § 81c Abs. 5 gelten analog.

Zu § 81 f:

Gemäß dem letzten Satz der Erläuterungen bleibt für indirektes Geschäft, welches von Konzernunternehmen mit nicht in den Konzern einbezogenen Unternehmen abgeschlossen wurde, das Wahlrecht gemäß § 81 f Abs. 3 unberührt. In diesem Sinn sollte - zur Vermeidung von Zweifeln - für den Gesetzeswortlaut folgende Formulierung gewählt werden:

"Übernommene Rückversicherung von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist für Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zeitgleich zu erfassen; Abs. 3 findet insoweit auf den konsolidierten Abschluß keine Anwendung."

Zu § 81g Abs. 3:

In diesem neuen Abs. 3 heißt es, daß Vermögensgegenstände, die auf ausländische Währung lauten, am Bilanzstichtag mit dem "Mittelkurs" anzusetzen sind.

Zunächst ist festzuhalten, daß die bloße Bezeichnungsweise "Mittelkurs" etwas unpräzise ist. Man könnte sich darunter auch einen (Jahres-) Durchschnittskurs vorstellen. Gemeint ist aber sicherlich der "Devisenmittelkurs", d.h. der sich als arithmetisches Mittel aus Geldkurs und Warenkurs ergebende Kurs. Außerdem geht aus der Textierung nicht ganz eindeutig hervor, daß es sich um den Bilanzstichtagskurs handelt. Die Formulierung sollte daher besser lauten: "..., sind am Bilanzstichtag zu dem sich an diesem Tag ergebenden Devisenmittelkurs anzusetzen."

In materielle Sicht ist diese neue Bestimmung, für die in den Erläuterungen keinerlei Begründung erfolgt, jedoch eher abzulehnen, da sie im Widerspruch zu dem allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsatz steht, wonach Vermögensgegenstände zum Geldkurs und Verbindlichkeiten zum Warenkurs (Briefkurs) anzusetzen sind.,

Noch bedenklicher erscheint allerdings der Umstand, daß durch diese Bestimmung ein eklatanter Verstoß gegen das Niederstwertprinzip bei den Vermögensgegenständen bzw. Forderungen und das Höchstwertprinzip bei den Verbindlichkeiten zu registrieren ist. Sollte aber hier doch nicht der Ansatz zum Bilanzstichtagskurs gemeint sein, so müßte unbedingt eine präzise Neuformulierung dieser Gesetzesstelle erfolgen.

Zu § 81 h Abs. 4:

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung und der damit verbundenen Kostenbelastung ist die Verlängerung der Übergangsfristen für die Angaben der Zeitwerte der Kapitalanlagen, ins-

besondere der Grundstücke, erforderlich. Im ersten Satz wären die Worte "zu bewerten" durch das Wort "anzuführen" zu ersetzen.

Zu § 81 n Abs. 2 Ziff. 14:

Wenn im Hinblick auf die Bestimmungen in der EU-Richtlinie Angaben über die Ergebnisse aus der Abwicklung der Schadenrückstellung im Anhang gemacht werden müssen, sollte der Gesetzestext so formuliert werden, wie die Erläuternden Bemerkungen; d.h., daß erhebliche Abweichungen der Abwicklungsergebnisse vom mehrjährigen Durchschnitt dieser Ergebnisse im Anhang und im Konzernanhang anzuführen und zu erläutern sind.

Diese Formulierung stellt sich zwar als nicht vollkommen EU-konform dar, wäre aber für den Leser des Jahresabschlusses wesentlich aussagefähiger; mit Rücksicht darauf könnte die etwas abweichende Formulierung gegenüber der EG-Richtlinie vertreten werden.

Zu § 81 n Abs. 6:

Es ist nicht ganz verständlich, warum § 258 letzter Satz HGB (Verzicht auf die Vornahme einer Steuerabgrenzung, wenn diese für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes von untergeordneter Bedeutung ist) von Versicherungsunternehmen nicht anwendbar sein soll, zumal die Vorschriften über die Steuerabgrenzung im HGB ohnehin eine ganze Reihe von Zweifelsfragen offenlassen, und in der derzeitigen Fassung jedenfalls zu keiner genauen periodengerechten Steuerzuordnung führen.

Zu § 81 n Abs. 7:

§ 81 n Abs. 3 der neuen Fassung behandelt keine Betragsgrenzen; die Anführung des Abs. 3 in § 81 n Abs. 7 sollte daher entfallen.

Zu § 81 o Abs. 3 und 4:

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Aufgliederung der Prämien für Lebensversicherungen und für Krankenversicherungen im Konzernabschluß wirklich erforderlich sind; eine Unterteilung in Prämien des direkten und des indirekten Geschäfts müßte genügen, da im Rahmen der Konzernrechnungslegung keine eigene Gewinn- und Verlustrechnung für die Krankenversicherung vorgesehen ist. Außerdem sind diese Angaben für ausländische Gesellschaften kaum zu ermitteln.

Zu § 81 o Abs. 6:

Die gesonderte Anführung der abgegrenzten Prämien ist - soweit ersichtlich - im EU-Recht nicht vorgesehen und sollte daher gestrichen werden.

Darüber hinaus wird aus sprachlichen Gründen für den ersten Satz folgende Formulierung vorgeschlagen: "Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und Konzernanhang die verechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten und ..."

Weiters wäre im zweiten Absatz das Wort "direkten" durch das Wort "indirekten" zu ersetzen. Die Aufgliederung der Prämien des indirekten Geschäftes nach Geschäftsgebieten wird aber in der EU-Richtlinie nicht verlangt und sollte daher, da sie kaum Sinn ergibt, auch von österreichischen Versicherungsunternehmen nicht verlangt werden. Der letzte Satz sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 81 o Abs. 7:

Es ist nicht verständlich, warum die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich der Geschäftsaufbringung und im Bereich Betrieb gesondert angeführt werden soll. Die Begründung, daß diese Aufgliederung vorgenommen wird, weil eine Aufgliederung nach Ange-

stellten und Arbeitern bei Versicherungsunternehmen keinen Sinn ergibt, vermag nicht zu überzeugen. Im übrigen ist die Aufteilung in Geschäftsaufbringung und Betrieb in Abhängigkeit der Organisationsform zu sehen und je nach Staat und Unternehmen verschieden. Es ist nicht einzusehen welchen Aussagewert es hat, daß die durchschnittliche Anzahl der angeschlossenen Unternehmen im Anhang angegeben wird, da die Anzahl derartiger Unternehmen wohl kaum etwas über deren Gewicht aussagt.

Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

Zu § 81 p:

Im neuen Abs. 2 des § 81p wird normiert, daß § 267 Abs. 3 HGB nicht auf den Konzernlagebericht anzuwenden ist. Gemäß § 267 Abs. 3 HGB dürfen der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefaßt werden.

In den Erläuterungen zu Z 75 (§ 81p) heißt es jedoch in Nichtübereinstimmung mit dem Inhalt des Gesetzestextes, daß die Zusammenfassung von Anhang und Konzernanhang gemäß § 251 Abs. 2 HGB nach den Ausweisvorschriften des VAG nicht zulässig ist. Hier handelt es sich offensichtlich um einen Redaktionsfehler.

Im übrigen sollte § 267 Abs. 3 HGB auch für Versicherungsunternehmen gelten.

Es war wohl die primäre Absicht des Gesetzgebers, die Möglichkeit der Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang des Mutterunternehmens im Rahmen des VAG auszuschließen, während die diesbezügliche - wohl auch beabsichtigte - Vorgangsweise in bezug auf den Lagebericht in das Gesetz ausgenommen wurde; es wurde dann versehentlich zur Lageberichtsbestimmung der Konnex

mit den Erläuterungen zur (nicht vorhandenen) Anhangsbestimmung hergestellt.

Die (beabsichtigte) Nichtzulässigkeit der Zusammenfassung von Anhang und Konzernanhang wird übrigens damit begründet, daß bei einer Zusammenfassung ein Auseinanderhalten von Einzelabschluß und von Konzernabschluß nicht gegeben wäre. Warum dies aber gerade bei Versicherungsunternehmen der Fall sein sollte, bei allen anderen Unternehmungen aber offenbar nicht, ist nicht erklärt.

Zu § 85 b Abs. 2:

Es sollte lauten "... Ausweis von Zwischenerfolgen ...". Der letzte Halbsatz von Abs. 2 ist nicht verständlich. Im Zuge der Konsolidierung werden Rückversicherungsgeschäfte zwischen Konzernunternehmen ohnehin eliminiert, sodaß im Konzernabschluß aus Rückversicherungsgeschäften von verbundenen Unternehmen keine Zwischenerfolge enthalten sein können.

Zu § 119 a Abs. 3:

Hier sind unter anderem § 81 c Abs. 4 und § 81 g Abs. 3 angeführt. Es dürfte sich dabei um ein Redaktionsversehen handeln, weil diese Bestimmungen durch die Novelle nicht geändert werden.

Zu § 129 Abs. 14:

Der Verweis auf § 81 h Abs. 4 sollte durch einen Verweis auf § 81 n Abs. 5 ersetzt werden, weil § 81 n Abs. 5, und nicht § 81 h Abs. 4, die Verpflichtung zur Angabe von Zeitwerten im Anhang enthält.

Abschließend darf die Wirtschaftskammer Österreich zu den Rechnungslegungsbestimmungen auf folgendes hinweisen:

Die von der Versicherungswirtschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde bereits vorgebrachte Anregung, daß in das VAG ein Hinweis aufgenommen werden sollte, daß der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit bei der Bewertung von Wertpapieren in gleicher Weise wie der Vorsichtsgrundsatz unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts anzuwenden ist, und daß klargestellt werden sollte, daß Zuschreibungen zu Wertpapieren nicht nur in dem Jahr, in dem eine Wertminderung weggefallen ist, sondern auch in einem späteren Jahr vorgenommen werden können, sind in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Dasselbe gilt für die Anregung, daß die Angabe von unterbliebenen Zuschreibungen im Anhang nicht unterbleiben kann; dafür spricht insbesondere der Umstand, daß die Ermittlung der unterbliebenen Zuschreibungen einerseits mit verschiedenen Zweifelsfragen behaftet ist und andererseits auch die Erfassung dieser Beträge erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Überdies kommt dieser Angabe im Hinblick darauf, daß die Tageswerte bei Wertpapieren künftig ohnehin im Anhang angegeben werden müssen, kaum ein Aussagewert zu.

Übergangsbestimmungen:

Die VAG-Novelle 1994 sieht neben einer Reihe von Liberalisierungen auch Einschränkungen gegenüber den bisherigen Veranlagungsmöglichkeiten vor (insbesondere hinsichtlich des Einzelschuldnerobligos). Es erscheint zweckmäßig, hinsichtlich jener Grenzen, die durch die VAG-Novelle 1994 eingefügt werden und welche gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einschränkung darstellen, eine Übergangsfrist von einem Jahr festzulegen.

Im Entwurf fehlen weiters Bestimmungen über den Höchstzinssatz für Deckungsrückstellungen entsprechend Art. 18 der 2. Lebensversicherungsrichtlinie.

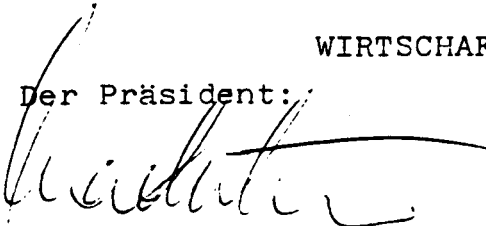
Weiters sollte eine - wie auch im Entwurf des deutschen VAG vorgesehen (vgl. § 11 c) - Bestimmung aufgenommen werden, die vorsieht, daß "für die vor dem 1. Juli 1994 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge (Altbestand) der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter gilt".

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

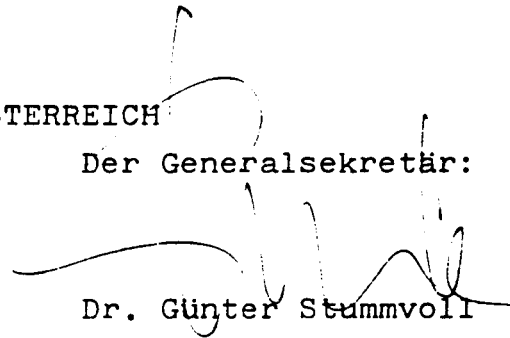
Wunschgemäß werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare übermittelt werden.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:


Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:


Dr. Günter Stammvoll